

SATZUNG
Städte - Partnerschaftsverein Schwieberdingen

§ 1

Name Sitz

Der Verein führt den Namen „Städte - Partnerschaftsverein Schwieberdingen“, er hat seinen Sitz in Schwieberdingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zu der Bevölkerung der offiziellen Partnerstadt Vaux-le-Pénil und anderer Partnerstädte auf privater Basis. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) Die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen der Bevölkerungen der Partnergemeinden.
 - b.) Die Förderung und Organisation des Austausches von Vereins- und Interessengruppen jeglicher Art zwischen den Partnergemeinden.
 - c.) Die Förderung des Austausches von Schülergruppen zwischen den Partnergemeinden.
 - d.) Die Förderung des Erwerbs von Kenntnissen der Sprache und Kultur in den Partnergemeinden durch die Bevölkerung in Schwieberdingen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
 - a.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Vereinsmitglied können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft können auf Antrag außerdem juristische Personen erwerben, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige können ihren Vereinsbeitritt nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erklären.

3. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können nach den Bestimmungen der Ehrenordnung ausgezeichnet werden. Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) Tod des Mitglieds
 - b.) freiwilligen Austritt
 - c.) Ausschluss aus dem Verein
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben. Seine Höhe, der Fälligkeitszeitpunkt und Ermäßigungsmöglichkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vereinsvorstand
2. Den Vorsitz in allen Vereinsorganen hat der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst oder unmittelbaren Familienangehörigen Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Beratungen der Organe des Vereins ist vom Schriftführer jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Auf Verlangen eines Organmitglieds ist die Niederschrift bei der nächsten Sitzung des Vereinsorgans zu verlesen.
5. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
7. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann durch Akklamation gewählt werden, wenn kein Mitglied Einwände erhebt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsvorsitzenden und des Kassenberichts des Kassiers
 - b.) Entlastung des Vereinsvorstands
 - c.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - d.) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstands; soweit diese nicht dem Vorstand kraft Amtes oder durch Bestellung angehören.
 - e.) Wahl von zwei Kassenprüfern.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich durch den Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Jahres einzuberufen. Sie muss den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwieberdingen oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten.
4. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Bedarf kann der Vereinsvorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind im übrigen die Bestimmungen des §7 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Vereinsvorstand

1. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufend wiederkehrenden Vereinsgeschäfte. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem Vereinsvorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - c.) dem Kassier
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) 2 Beisitzern
 - f.) dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Schwieberdingen
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
4. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf mündlich oder schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. An den Sitzungen des Vereinsvorstands kann ein Mitglied der Gemeindeverwaltung, das mit Aufgaben der Partnerschaft betraut ist, beratend teilnehmen.

§ 10

Kassenführung - Kassenprüfung

1. Die Kassengeschäfte werden vom Kassier erledigt.
2. Der Kassier fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenbericht, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung des Vereinsvorstands vorzulegen ist.
3. Die Kassenführung ist von jeweils auf ein Jahr gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben die Pflicht, den Jahresabschluss zu prüfen und dem Vereinsvorstand schriftlich, sowie der Mitgliederversammlung mündlich über das Ergebnis, der Prüfung zu berichten. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassenführung. Bei der Prüfung sind Ihnen die gesamten Buchungsunterlagen vorzulegen.

§ 11

Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden ist.

2. Ein Antrag auf Änderung der Vereinssatzung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins gestellt werden.
3. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit berühren, ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb eines Vierteljahres nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung d_s zuständigen Finanzamtes an die Gemeinde Schwieberdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen am 09.04.1991 in der Mitgliederversammlung in Schwieberdingen

gez.

Der Vorstand